PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Arnold

Suter (SVP, Kilchberg) und Thomas Wirth (GLP,

Hombrechtikon)

betreffend Änderung Steuergesetz: Bürgerinnen- und bürger-

freundliche Eröffnung von Veranlagungsentscheiden

Der Kantonsrat beschliesst § 139 des kantonalen Steuergesetzes durch einen neuen Absatz wie folgt zu ergänzen:

§ 139. Abs. 1 unverändert.

² Unter Vorbehalt von § 126 Abs. 4 werden Einschätzung und Veranlagung für die direkte Bundessteuer der gleichen Steuerperiode gemeinsam eröffnet.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Julia Gerber Rüegg Arnold Suter Thomas Wirth

Begründung:

Immer wieder kommt es vor, dass Steuerpflichtige eine Einsprache gegen die Einschätzung betreffend die Staats- und Gemeindesteuern fristgerecht erheben und annehmen, sie hätten damit auch gleich die Veranlagung betreffend die direkte Bundessteuer angefochten. Dem ist aber nicht so. Die Einsprache betreffend die Bundessteuer ist noch nicht möglich zum Zeitpunkt, wo das Steueramt der steuerpflichtigen Person den Einschätzungsentscheid für die Staats- und Gemeindesteuer zustellt, auch wenn gleichzeitig ein (nicht anfechtbarer) «Hinweis» auf die direkte Bundessteuer zugestellt wird. Eine Anfechtung mit Bezug auf die direkte Bundessteuer ist erst möglich, wenn die entsprechende Veranlagung mit separater Post von der Dienstabteilung Bundessteuer eintrifft. Oft vergisst die steuerpflichtige Person aber, nun auch noch Einsprache gegen die Veranlagung für die direkte Bundessteuer zu erheben, im Glauben dies sei nicht mehr nötig.

Erstaunt stellt die steuerpflichtige Person dann, wenn sie den Bescheid über ihrer Anfechtung in Händen hält, fest, dass das kantonale Steueramt nur die Einsprache gegen die Einschätzung betreffend Staats- und Gemeindesteuern, nicht aber gegen den gleichen Sachverhalt betreffend direkte Bundessteuer, behandelt hat. Aber, die Verfügung für die direkte Bundessteuer war ja faktisch unangefochten, weil dagegen keine Einsprache erhoben worden ist. Will die betroffene steuerpflichtige Person zu diesem Zeitpunkt doch noch rekurrieren, ist es meist zu spät, weil die Frist bereits verstrichen ist.

Das Missverständnis, welches es vielen steuerpflichtigen Personen massiv erschwert, ihre Rechte wahrzunehmen, entsteht, weil im Kanton Zürich, und nur im Kanton Zürich, das Verfahren zweigeteilt ist.

Dieses zweigeteilte Vorgehen der Zürcher Steuerbehörde orientiert sich nicht an den Bedürfnissen der Steuerpflichtigen, sondern an den für Aussenstehende nicht nachvoll-

ziehbaren internen Verfahrensabläufen des kantonalen Steueramts. Dieser Mangel ist mittels einer einfachen und klaren Regelung, wie oben stehend vorgeschlagen, zu beheben.